

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00818 vom 31. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00818

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00818 du 31 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00818 del 31 gennaio 2013

Erwägungen

E. 4

4.1 Für die Ermittlung des Invaliditätsgrades bleibt zu prüfen, wie sich die medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

Die Abklärungen der IV-Stelle ergaben für das Jahr 2010 ein hypothetisches Valideneinkommen in der angestammten Tätigkeit von Fr. 71'442.40. Ausgehend von den Tabellenlöhnen des Bundesamtes für Statistik für Hilfsarbeiten und unter Berücksichtigung des maximal zulässigen behinderungsbedingten Abzugs von 25 % ermittelte die IV-Stelle zudem ein im gleichen Jahr in einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Vollzeitpensum erzielbares Invalideneinkommen von Fr. 47'006.-- (Urk. 11/81). Darauf kann abgestellt werden.

Für die Perioden vollständiger Arbeitsunfähigkeit in sämtlichen Tätigkeiten bedarf es zur Invaliditätsbemessung keines Einkommensvergleichs; der Invaliditätsgrad beträgt dann 100 %. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 70 % ergibt der Vergleich von Validen- und Invalideneinkommen (Fr. 14'101.80) bei einer invaliditätsbedingten Verdiensteinbusse von Fr. 57'340.60 einen Invaliditätsgrad von 80 %, was Anspruch auf eine ganze Rente gibt (vorstehend E. 1.2.1). Während der 50%igen Arbeitsfähigkeit beläuft sich der Invaliditätsgrad bei einem Invalideneinkommen von Fr. 23'503.-- und einem Minderverdienst von Fr. 47'939.60 auf 67 %. Dies berechtigt zum Bezug einer Dreiviertelsrente. In den Perioden vollzeitlicher Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit beträgt der Invaliditätsgrad wie von der IV-Stelle korrekt ermittelt (Urk. 11/81) 34 %. Ein solcher Invaliditätsgrad schliesst einen Rentenbezug aus.

4.2 Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine Invalidenrente. Vom 1. September 2009 bis zum 31. März 2010 (drei Monate nach Verbesserung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 88a Abs. 1 IVV) besteht bei einem Invaliditätsgrad von zunächst 100 % und anschliessend 80 % Anspruch auf eine ganze Rente. Da die 100%ige Invalidität bereits am 22. Februar 2010, also vor dem 1. April 2010, wieder auflebte, ist die am 18. Dezember 2009 eingetretene Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gestützt auf die Regelung in Art. 88a Abs. 1 IVV, wonach eine Verbesserung zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird, für den Rentenanspruch nicht von Bedeutung. Es besteht daher unverändert Anspruch auf eine ganze Rente. Auch während der Periode vollständiger Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit vom 25. November 2010 bis 20. Februar 2011 besteht weiterhin Anspruch auf die ganze Rente, da vor Ablauf der drei Monate gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ab dem 21.

Februar 2011 bereits wieder eine vollst ndige Arbeits- und Erwerbsunf higkeit bestand. Demnach hat der Beschwerdef hrer ab dem 1. September 2009 sicher bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verf gung Anspruch auf eine ganze Rente. Dies f hrt zur Gutheissung der Beschwerde.

Es wird Sache der IV-Stelle sein zu pr fen, ab welchem Zeitpunkt nach dem hier allein massgeblichen Zeitraum bis zum Verf gungserlass am 11. Juli 2011 die Folgen der Operation vom 21. Februar 2011 abgeheilt waren und dem Beschwerdef hrer eine Erwerbst tigkeit wieder zumutbar war, und die Rente entsprechend herabzusetzen oder aufzuheben.

5.             Ausgangsgem ss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- zulasten der unter-liegenden IV-Stelle (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1.               In Gutheissung der Beschwerde wird die Verf gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, vom 11. Juli 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdef hrer ab 1. September 2009 Anspruch auf eine ganze Rente hat.

2.               Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.               Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle

- Bundesamt f r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.               Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

              Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

              Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.